OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

94021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851353/14 /HW

Datum:
Linz, 25. September 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Rechtsanwalt Mag. W H, x, x, gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 11.9.2019, x, betreffend einen Antrag auf Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B für das Jahr 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass im Spruch vor dem Wort „aufrecht“ die Wortfolge „soweit mit diesem Bescheid der Antrag vom 11.02.2019 abgewiesen wird“ eingefügt wird und der Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass dieser wie folgt lautet: „Der Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.07.2019 wird aber dahingehend abgeändert, dass im Spruch der Satz ‚Er hat deshalb für das angeführte Kalenderjahr der von der Plenarversammlung beschlossenen und in der Umlagenordnung hierfür festgesetzten ordentlichen Beitrages von EUR 6.186,00 zu leisten.‘ entfällt.“
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) hat mit Eingabe vom 11.2.2019 die Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2019 gemäß § 8 der Satzung Teil B beantragt.

I.2. Die Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer hat mit Bescheid vom 10.7.2019 diesen Antrag abgewiesen und weiters ausgesprochen, dass der Bf deshalb für das verfahrensgegenständliche Kalenderjahr einen (den ordentlichen) Beitrag in Höhe von EUR 6.186,00 zu leisten habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Vorstellung, woraufhin mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.9.2019 unter Spruchpunkt I. ausgesprochen wurde, dass der Antrag vom 11.2.2019 auf Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2019 abgewiesen wird. Unter Spruchpunkt II. wird ausgesprochen, dass der Antragsteller verpflichtet sei, für das Kalenderjahr 2019 einen Beitrag von EUR 6.186,00 zu leisten.

I.4. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, auf die mündliche Verkündung der Entscheidung wurde verzichtet.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf hat seinen ausschließlichen Wohnsitz in D, er ist aber sowohl in Ö als auch in D selbstständig tätig und führt in beiden Ländern eine Rechtsanwaltskanzlei.
Es kann nicht festgestellt werden, ob der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Ö und D zusammenzählt, in den Jahren 2017, 2018 bzw. 2019 EUR 25.506,80 oder weniger betragen hat. Es kann weiters nicht festgestellt werden, wie groß der Anteil der in D erzielten Umsätze (im Verhältnis zum Gesamtumsatz) in der Vergangenheit war, wie groß der Anteil der in D erzielten Umsätze voraussichtlich in den folgenden (zwölf) Kalendermonaten sein wird (im Verhältnis zum voraussichtlichen Gesamtumsatz), wie groß der Anteil der in D aufgewendeten Arbeitszeit war (im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit), wie groß der Anteil der in D aufzuwendenden Arbeitszeit voraussichtlich in den folgenden (zwölf) Kalendermonaten sein wird (im Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtarbeitszeit), wie groß der Anteil des in D erzielten Einkommens in der Vergangenheit war (im Verhältnis zum Gesamteinkommen), wie groß der Anteil des in D erzielten Einkommens

voraussichtlich in den folgenden (zwölf) Kalendermonaten sein wird (im Verhältnis zum voraussichtlichen Gesamteinkommen), wie groß der Anteil der in D erbrachten Leistungen in der Vergangenheit war (im Verhältnis zu den gesamt erbrachten Leistungen) und wie groß der Anteil der in D zu erbringenden Leistungen voraussichtlich in den folgenden (zwölf) Kalendermonaten sein wird (im Verhältnis zu den voraussichtlichen gesamt zu erbringenden Leistungen).
Mit Eingabe vom 11.2.2019 beantragte der Bf eine Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B für das Jahr 2019 auf mindestens 20 Prozent des ordentlichen Beitrages, das sind EUR 1.237,20, da der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt EUR 25.506,80 oder weniger betrage. Diesem Antrag wurde nur der österreichische Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2017 beigefügt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Dass der Bf seinen ausschließlichen Wohnsitz in D hat und sowohl in Ö als auch in D selbstständig tätig ist und in beiden Ländern eine Rechtsanwaltskanzlei führt, ist unstrittig und entspricht den eigenen Angaben des Bf. Dass nicht festgestellt werden kann, ob der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Ö und D zusammenzählt, in den Jahren 2017, 2018 bzw. 2019 EUR 25.506,80 oder weniger betragen hat, folgt daraus, dass diesbezüglich keine ausreichenden Beweisergebnisse vorliegen und auch der Bf dazu in der mündlichen Verhandlung trotz ausdrücklicher diesbezüglicher Fragstellung durch den Verhandlungsleiter keine klare Aussage bzw. keine konkreten Angaben gemacht hat. Es liegen zum in D erzielten Einkommen insbesondere auch keine sonstigen Beweisergebnisse vor und es hat der Bf solche auch nicht vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung hat der Bf zudem angegeben, dass er den Einkommensnachweis für D nicht herausgebe. Die im Antrag vom 11.2.2019 enthaltenen Ausführungen bezog der Bf, wie der Bf in der mündlichen Verhandlung angab, im Übrigen nur auf den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Ö. Die weiteren „Negativfeststellungen“ beruhen darauf, dass auch zu diesen Fragen (welche mit Schreiben ON 2 übermittelt wurden) der Bf keine ausreichend konkreten Angaben machte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018) sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs. 1 Satzung Teil B können auf Antrag die Beiträge ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt maximal einen bestimmten Betrag beträgt (wobei die maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung gemäß Abs. 6 dieser Bestimmung jährlich mit 01. Jänner anzupassen sind). Gemäß § 8 Abs. 2 Satzung Teil B ist zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen. Gemäß § 8 Abs. 4 Satzung Teil B wird der ermäßigte Beitrag in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag im Fall des Abs. 1 Z. 1 mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat. Gemäß § 8 Abs. 5 Satzung Teil B sind bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satzung Teil B können Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit werden. Gemäß § 18 Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 24.10.2018 über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2019) beträgt der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich EUR 103,10 Euro (jährlich EUR 1.237,20). Gemäß § 5 dieser Umlagenordnung gelten für Verfahren nach dieser Umlagenordnung die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß, wobei dort auch geregelt ist, dass ein Antragsteller verpflichtet ist, die Rechtsanwaltskammer über alle Umstände zu informieren, die für eine Entscheidung über einen Versorgungsanspruch maßgeblich sind, und diese zu bescheinigen hat.

III.1.2. Verfahrensgegenständlich ist ein Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2019 auf EUR 1.237,20. Unstrittig ist, dass dieser Antrag des Bf zulässig und Voraussetzung für die Gewährung der beantragten Ermäßigung auf EUR 1.237,20 ist, dass der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Satzung Teil B maßgebliche jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern EUR 25.506,80 oder weniger beträgt. Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings, ob bei der Beurteilung der Höhe des jährlichen Einnahmenüberschusses oder Gewinns aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit nur das Einkommen des Bf aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Ö relevant ist (so der Standpunkt des Bf) oder darüber hinaus auch das Einkommen des Bf aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in D miteinzubeziehen ist (so der Standpunkt der belangten Behörde).

Nach dem Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satzung Teil B können auf Antrag die Beiträge ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt maximal einen bestimmten Betrag beträgt. Dass in diesem Zusammenhang ausschließlich Einnahmenüberschüsse bzw. Gewinne aus einer Rechtsanwaltstätigkeit in Ö zu berücksichtigen wären, lässt sich dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht entnehmen. Auch der Zweck der Regelung, nämlich die Gewährung einer Ermäßigung bei einer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Rechtsanwaltes, spricht dafür, dass alle Einnahmenüberschüsse bzw. Gewinne aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit berücksichtigt werden, erhöht sich doch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Rechtsanwalts auch durch im Ausland erzielte Einnahmen bzw. Gewinne. Durch diese Auslegung wird auch keine unzumutbare Belastung geschaffen, ist doch in § 9 Abs. 1 Satzung Teil B vorgesehen, dass Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, auf Antrag von der Beitragspflicht generell befreit werden können. Es kann daher der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie verfahrensgegenständlich davon ausgeht, dass bei Beurteilung des Antrages des Bf sein gesamtes Einkommen aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Ö und D heranzuziehen ist.

III.1.3. Da der Bf trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung keine ausreichend konkreten Angaben zum gesamten Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit (in Ö und D) gemacht und auch keine entsprechende Belege vorgelegt hat, konnte im vorliegenden Verfahren nicht festgestellt werden, ob (dass) der Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Ö und D zusammengezählt in den Jahren 2017, 2018 bzw. 2019 EUR 25.506,80 oder weniger betragen hat. Da sohin das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht feststeht, ist die belangte Behörde mit Recht davon ausgegangen, dass dem Antrag auf Ermäßigung nicht stattzugeben ist.

III.2. Gemäß § 63 Satzung Teil B erfolgt die Einleitung des Verfahrens nach dieser Satzung nur über schriftlichen Antrag. Nach § 5 der Umlagenordnung 2019 gelten für Verfahren nach dieser Umlagenordnung die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß, wobei auch dort geregelt ist, dass die Einleitung eines Verfahrens nur über schriftlichen Antrag erfolgt (vgl. § 52). Ein Antrag auf Feststellung bzw. Festsetzung des vom Bf für das Jahr 2019 zu leistenden Gesamtbetrages wurde vom Bf jedoch nicht gestellt. Es ergibt sich aus dem angefochtenen Bescheid auch nicht und es ist für das Landesverwaltungsgericht auch nicht ersichtlich, weswegen von Amtswegen (ohne Antrag) ein Bescheid über die Höhe des vom Bf für das Jahr 2019 zu leistenden Gesamtbetrages zu erlassen wäre (und die belangte Behörde nicht, sofern sie vom Vorliegen eines Zahlungsrückstandes ausgeht, etwa einen Rückstandsausweis

ausstellt). Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides hätte daher nicht ergehen dürfen.

III.3. Bei der in § 26 Abs. 5 RAO normierten Vorstellung handelt es sich um kein aufsteigendes Rechtsmittel. Es ist im Vorstellungsbescheid grundsätzlich auszusprechen, ob die Entscheidung der Abteilung des Ausschusses aufrecht bleibt oder ob sie behoben (beseitigt) oder abgeändert wird (vgl. VwGH 2.9.2019, Ra 2019/03/0102). Im Ergebnis war die Abweisung des Ermäßigungsantrages durch die Abteilung des Ausschusses von der belangten Behörde daher zu bestätigen (siehe III.1.), jedoch wäre bei Erledigung der Vorstellung der Ausspruch, wonach ein Beitrag in Höhe von EUR 6.186,00 vom Bf zu leisten ist, aufzuheben gewesen (siehe III.2.). Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist schon deswegen zulässig, da zur Frage, ob (bzw. unter welchen Voraussetzungen) bei einem in Ö und im Ausland tätigen Rechtsanwalt für die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B die Einkommen aus beiden Ländern zusammenzurechnen sind, (soweit ersichtlich) keine Rsp des VwGH vorliegt (und dieser Rechtsfrage Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger